

## **Patientenverfügung: Damit Ihr Wille wirklich geschieht**

In einer Patientenverfügung können Patientinnen und Patienten ihre Behandlungswünsche festhalten für den Fall, dass sie sich selber nicht mehr äussern können. Doch in der Praxis bereiten Patientenverfügungen Probleme: Viele sind unklar oder enthalten widersprüchliche Anweisungen. Lesen Sie hier wichtige Informationen zu diesem Thema und Tipps zum Erstellen oder Ausfüllen einer Patientenverfügung.

### **Was ist eine Patientenverfügung?**

In einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen Behandlungen Sie wünschen oder ablehnen, sollten Sie sich selber nicht äussern können. Sie können in einer Patientenverfügung zudem eine Person bestimmen, die an Ihrer Stelle über weitere medizinische Massnahmen entscheiden soll.

### **Wann tritt eine Patientenverfügung in Kraft?**

Eine Patientenverfügung tritt in Kraft, wenn ein Patient zum Beispiel nach einem Unfall, wegen eines Schocks, wegen fortschreitender Demenz oder einer psychischen Erkrankung vorübergehend oder dauerhaft nicht urteilsfähig und damit nicht entscheidungsfähig ist.

### **Wie muss ich eine Patientenverfügung erstellen?**

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, mit Datum versehen und von Hand unterschrieben sein. Verschiedene Organisationen bieten vordruckte Patientenverfügungen zum Ausfüllen an.

### **Muss ich überhaupt eine Patientenverfügung haben?**

Nein. Niemand kann gezwungen werden, eine Patientenverfügung zu verfassen. Liegt keine Patientenverfügung vor, so entscheiden gemäss Gesetz die nächsten Angehörigen (Aufzählung siehe Box) über die weiteren medizinischen Behandlungsschritte oder die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) setzt eine Vertretung als Beistand ein.

### **Was passiert, wenn ich keine Patientenverfügung habe?**

Laut Gesetz müssten die nächsten Angehörigen (Aufzählung siehe Box) über weitere Behandlungen entscheiden. Vor planbaren Behandlungen und Eingriffen ist es deshalb empfehlenswert, mit dem Ärzteteam im Rahmen einer so genannten Behandlungsvereinbarung zu besprechen, was bei Komplikationen zu tun wäre. Eine Behandlungsvereinbarung kann vor jeder Behandlung abgeschlossen werden – auch als Ergänzung zu einer Patientenverfügung. Einzelne Patientenverfügungen haben einen entsprechenden Passus.

### **Für wen ist es ratsam, eine Patientenverfügung zu erstellen?**

Grundsätzlich kann eine Patientenverfügung für jede Person sinnvoll sein. Besonders zu empfehlen ist eine Patientenverfügung beispielsweise für nicht verheiratete Paare, die nicht zusammenleben. Wenn sie sich in einer Patientenverfügung nicht gegenseitig als Vertretung einsetzen, müssten andere Personen entscheiden. Eine Patientenverfügung kann sinnvoll sein, wenn die Angehörigen weit weg leben, schwer erreichbar sind, wenn Sie Ihre Angehörigen nicht mit schwierigen Entscheidungen belasten möchten oder ihnen nicht vertrauen.

### **Wo soll ich meine Patientenverfügung aufbewahren?**

Behalten Sie das Original Ihrer Patientenverfügung zu Hause an einem leicht zugänglichen Ort auf. Geben Sie den vertretungsberechtigten Personen und Ihren behandelnden Ärzten eine Kopie. Es ist sinnvoll, in der Brieftasche eine Hinweiskarte mitzuführen, wo sich Ihre Patientenverfügung befindet und an wen sich Ärzte wenden sollen. Nehmen Sie Ihre Patientenverfügung mit, wenn Sie in ein Spital eintreten oder auf eine riskante Reise gehen.

### **Gibt es Stellen, wo man Patientenverfügungen hinterlegen oder speichern kann?**

Eine zentrale Hinterlegungsmöglichkeit gibt es nicht. Voraussichtlich im Frühjahr 2020 soll in der Schweiz das elektronische Patientendossier eingeführt werden. Dann sollte es möglich sein, seine Patienten-

verfügung in seinem elektronischen Patientendossier zu hinterlegen.

### **Kann ich eine Patientenverfügung widerrufen?**

Eine Patientenverfügung können Sie jederzeit mündlich widerrufen oder indem Sie die alte vernichten und eine neue Patientenverfügung erstellen. Teilen Sie den Widerruf allen Personen mit, die eine Kopie Ihrer Patientenverfügung haben.

### **Was geschieht, wenn meine Patientenverfügung nicht gefunden wird, wenn sie unklar ist oder Widersprüche enthält?**

In diesem Fall müssten die Angehörigen über die weiteren Behandlungsschritte entscheiden oder die in der Patientenverfügung bezeichneten Personen als Vertreter des Patienten. Dabei haben sich diese Personen am mutmasslichen Willen des Patienten zu orientieren. Um solchen schwierigen Situationen vorzubeugen, ist es wichtig, vor einem Eingriff oder einer Behandlung mit dem Ärzteteam im Rahmen des Aufklärungsgesprächs zu besprechen, was bei Komplikationen zu tun wäre.

### **Wie lange gilt eine Patientenverfügung?**

Eine Patientenverfügung hat kein Ablaufdatum, sie ist ab Unterzeichnung grundsätzlich unbefristet gültig. Um Missverständnissen und Unklarheiten vorzubeugen, ist es ratsam, die Patientenverfügung alle zwei bis drei Jahre zu erneuern. Dazu genügt es, auf dem Formular das aktuelle Datum und die Unterschrift zu setzen. Ändert sich die Meinung des Patienten,

verändert sich sein Gesundheitszustand oder steht ein Eingriff an, ist es ratsam, die Patientenverfügung zu überprüfen und zu aktualisieren.

### **Welches sind im Spitalalltag die häufigsten Probleme mit Patientenverfügungen?**

Manchmal werden Patientenverfügungen nicht oder nicht rechtzeitig gefunden. Wenn eine Patientenverfügung mehrere Jahre alt ist und sich in dieser Zeit der Gesundheitszustand des Patienten verändert hat, ist oftmals nicht klar, ob diese Patientenverfügung noch den aktuellen Willen des Patienten abbildet.

Weil die meisten Patientenverfügungen von medizinischen Laien ohne ärztliche Beratung und unabhängig von einer konkreten medizinischen Diagnose ausgefüllt werden, sind die darin enthaltenen Anordnungen manchmal unklar, widersprüchlich oder medizinisch nicht umsetzbar.

«Ich möchte nicht an Schläuchen hängen», ist beispielsweise eine unklare Anweisung. Widersprüchlich wäre eine Verfügung, in der ein Patient «jede lebensverlängernde Massnahme ablehnt», jedoch reanimiert werden möchte.

Oftmals kreuzen Patienten an, sie möchten nicht künstlich ernährt werden. Dabei ist nicht klar, ob sie erst bei einer fortgeschrittenen Demenz auf künstliche Ernährung verzichten möchten, oder auch dann, wenn sie beispielsweise nach einem Routineeingriff wegen einer Infektion vorübergehend auf der Intensivstation behandelt werden müssen.

## **Acht Tipps für das Erstellen einer Patientenverfügung**

### **1. Vergleichen Sie mehrere Vorlagen:**

Verschiedene Organisationen bieten Patientenverfügungen zum Ausfüllen an. Am besten vergleichen Sie verschiedene Vorlagen, bevor Sie sich für eine entscheiden. Sie können die Vorlage einer Organisation verwenden oder sich aus verschiedenen Vorlagen Ihre persönliche Patientenverfügung zusammenstellen. Viele Patientenverfügungen von Organisationen sind sehr ausführlich. Wenn Sie sich für eine solche Vorlage entscheiden, so können Sie die Fragen auch in Ihren eigenen Worten beantworten, statt vorformulierte Textfelder anzukreuzen. Sie müssen auch nicht alle Fragen beantworten. Wenn Ihnen einzelne Fragen nicht klar sind: Lassen Sie sich beraten.

### **2. Verfassen Sie Ihre eigene Patientenverfügung:**

Beschreiben Sie in einer selbstverfassten Patientenverfügung Ihre Wünsche in Ihren eigenen Worten anhand Ihrer konkreten Situation. Halten Sie sich möglichst kurz. Zählen Sie weniger die Behandlungsarten auf, die Sie ablehnen (zum Beispiel «möchte nicht länger als zehn Tage beatmet werden»), sondern halten Sie vielmehr fest, was Sie sich als Ergebnis einer Behandlung wünschen (beispielsweise ein selbstbestimmtes Leben zu Hause führen) und was Sie auf keinen Fall erleben möchten (beispielsweise nicht für den Rest des Lebens auf fremde Pflege angewiesen sein). Bestimmen Sie darüber hinaus, welche Person Sie gegenüber dem

Ärzteteam bei der Auslegung der Patientenverfügung vertreten soll.

### **3. Behandlungsergebnis: Warum wollen Sie behandelt werden?**

Problematisch sind Patientenverfügungen, in denen konkrete medizinische Behandlungen abgelehnt werden, wenn nicht präzisiert ist, in welcher Situation diese Anordnungen gelten sollen. Es ist deshalb ratsam, in einer Patientenverfügung festzuhalten, weshalb Sie sich behandeln lassen möchten und was Sie sich als Ergebnis einer Behandlung wünschen (Beispiel: wenn möglich wieder ohne Schmerzen wandern können).

### **4. Werteerklärung: Was ist Ihnen wichtig im Leben?**

Informationen über Ihre persönlichen Werte sind bei der Auslegung einer Patientenverfügung und der Planung einer Behandlung eine wertvolle Hilfe. Unter Ausdrücken wie «unnötiges Leiden» oder «nicht mehr lebenswert» kann man Verschiedenes verstehen. Notieren Sie deshalb in Ihrer Patientenverfügung, was Ihnen persönlich wichtig ist im Leben, was für Sie konkret «lebenswertes Leben» bedeutet. Je nach Situation kann das für den einen Menschen bedeuten, bei der Körperpflege keine Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, für einen anderen, dass er seine Angehörigen noch erkennt.

### **5. Bestimmen Sie eine Vertretung:**

Sie können in Ihrer Patientenverfügung eine Person bestimmen, an die sich das Ärzteteam bei der Planung der Behandlung halten muss. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen in der Patientenverfügung muss diese

Person über die weitere Behandlung entscheiden. Sie ist dabei nicht an den exakten Wortlaut der Patientenverfügung gebunden, sondern muss sich beim Entscheid an Ihrem mutmasslichen Willen orientieren.

Besprechen Sie deshalb den Inhalt Ihrer Patientenverfügung mit dieser Person. Sprechen Sie mit ihrer Vertretung aber nicht nur über erwünschte oder unerwünschte Behandlungsmethoden, sondern auch über Ihre Werte, über Ihre Einstellung zum Leben, über Behandlungsergebnisse und über Ihre Grenzen bei einer Behandlung.

### **6. Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten:**

Ohne Beratung sind medizinische Laien beim Ausfüllen einer Patientenverfügung oftmals überfordert.

Lassen Sie sich deshalb beim Ausfüllen Ihrer Patientenverfügung wenn möglich von mindestens einer Fachperson beraten oder besprechen Sie die ausgefüllte Patientenverfügung mit einer Fachperson. Zurzeit gibt es bezüglich Beratung in diesem Bereich kein schweizweites, spezialisiertes Angebot.

Beratung bieten neben den Herausgebern von Patientenverfügungen auch Hausärzte oder Patientenorganisationen an (zum Beispiel für Parkinsonpatienten). Der Dachverband palliative.ch vermittelt weitere Fachpersonen, die Beratung anbieten.

### **7. Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihren Ärzten:**

Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit dem Ärzteteam, wenn ein Eingriff oder eine beschwerliche Behandlung ansteht.

So können Sie Ihre Patientenverfügung aktualisieren und allenfalls mit einer separaten, auf die aktuelle Situation zugeschnittenen Behandlungsvereinbarung ergänzen.

### **8. Aktualisieren Sie Ihre Patientenverfügung regelmässig:**

Erneuern Sie Ihre Patientenverfügung alle zwei bis drei Jahre, indem Sie sie neu datieren und unterschreiben. Eine Aktualisierung ist auch ratsam, wenn sich Ihre Meinung oder Ihre Gesundheit verändert und natürlich vor Eingriffen oder belastenden Behandlungen.

## **Keine Patientenverfügung: Wer entscheidet?**

Hat ein Patient keine Patientenverfügung und keine Vertretung bestimmt, entscheiden laut Gesetz folgende Personen in dieser Reihenfolge:

- Ehepartner und Partner in eingetragener Partnerschaft
- Personen, die mit der urteilsunfähigen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben (zum Beispiel Konkubinatspaare, nicht aber Personen einer Wohngemeinschaft)
- Kinder
- Eltern
- Geschwister

Diese Angehörigen sind aber nur dann vertretungsberechtigt, wenn sie mit dem Patienten regelmässig Kontakt pflegen.

Hat ein Patient keine Angehörigen, keinen Kontakt zu seinen Angehörigen, sind diese nicht auffindbar oder wollen sie nicht entscheiden, ernennt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand, der im Namen des Patienten entscheidet. Die KESB kann einen Angehörigen oder jemanden aus dem Freundeskreis zum Beistand bestimmen.

In dringenden Fällen jedoch dürfen die Ärzte notwendige Behandlungen vornehmen. Ist der Wille des Patienten nicht bekannt, müssen sie den mutmasslichen Willen der urteilsunfähigen Person berücksichtigen. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 378)